

Gemeinsam.
Für unser Appenzellerland.



Statuten der JSVP Sämtis

im Sinne von Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit	Art. 1 – 3		3	
2. Ziel und Zweck	Art. 4 – 5		3	
3. Mittel	Art. 6 – 7		3	
4. Mitgliedschaft	Art. 8	Aktivmitgliedschaft	4	
		a. Einzelmitgliedschaft	4	
		b. Ehrenmitgliedschaft	4	
	Art. 9	Gönnermitgliedschaft	4	
	Art. 10	Beitritt	4	
	Art. 11	Austritt und Ausschluss	4	
		a. Schriftliche Austrittserklärung	4	
		b. Ausschluss aus wichtigen Gründen	4	
	5. Organe	Art. 12	Mitgliederversammlung	5
			a. Ordentliche Mitgliederversammlung	5
b. Ausserordentliche Mitgliederversammlung			5	
Art. 13		Parteileitung	6	
		a. Präsident	6	
		b. Vizepräsident	6	
		c. Ressortleiter Administration	6	
		d. Ressortleiter Medien	7	
Art. 14		Delegierte der JSVP Schweiz	7	
Art. 15		Revisoren	7	
Art. 16		7		
Art. 17	Allgemeines	7		
	a. Sorgfaltspflicht	7		
	b. Amtsdauer	7		
	c. Stellvertretung	7		
6. Haftung	Art. 18		7	
7. Auflösung	Art. 19		8	
8. Zusätzliche Bestimmungen	Art. 20 – 21		8	
9. Genehmigung			8	

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen "Junge Schweizerische Volkspartei Sântis" auch "Junge SVP Sântis", "JSVP Sântis" oder "JSVP Appenzellerland" besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz grundsätzlich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, zwingend aber in Kanton Appenzeller Innerrhoden oder Appenzell Ausserrhoden.
- Art. 3 Die JSVP Sântis versteht sich als selbstständige und unabhängige Sektion der "Jungen Schweizerischen Volkspartei der Schweiz" sowie der "Schweizerischen Volkspartei des Kantons Appenzell Innerrhoden" und der "Schweizerischen Volkspartei des Kantons Appenzell Ausserrhoden".

2. Ziel und Zweck

- Art. 4 Die inhaltlichen Ziele des Vereins entsprechen dem jeweils aktuellen Parteiprogramm.
- Art. 5 Die Hauptaufgaben des Vereins sind:
- Förderung der politischen Interessen der Jugend
 - Förderung des Miteinanders
 - Demokratische Meinungsbildung mit Jung und Alt
 - Information auf breiter Basis vor Abstimmungen und Wahlen sowie zu wichtigen, aktuellen politischen Themen
 - Wahrnehmen und Durchsetzen von Anliegen der Bevölkerung, insbesondere der jungen Generationen
 - Aktive Mitarbeit in politischen Gremien

3. Mittel

- Art. 6 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zinsen.
- Art. 7 Das Vermögen des Vereins wird durch die "Schweizerische Volkspartei des Kantons Appenzell Ausserrhoden" verwaltet (vgl. Art. 13c).

4. Mitgliedschaft

- Art. 8 Aktivmitgliedschaft
Steht jungen in der Schweiz wohnhaften Bürgerinnen und Bürgern offen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP Sämtis nahestehen und zwischen 14 und 35 Jahre alt sind. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und haben das gleiche Stimmrecht. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Rechnung beglichen. Die Mitglieder der Parteileitung sind zu ihrem Teil vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- a. Einzelmitgliedschaft
Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.- und wird mit der Anmeldung als Mitglied fällig. Erfolgt die Anmeldung im letzten Quartal des Jahres, so wird erst der Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr verrechnet.
- b. Ehrenmitgliedschaft
Ehrenmitglieder werden bei ausserordentlichen Verdiensten gegenüber dem Verein durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.
- Art. 9 Gönnermitgliedschaft
Steht allen Personen offen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP Sämtis nahestehen und mindestens 14 Jahre alt sind. Gönnermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und nicht stimmberechtigt. Der jährliche Mitgliederbeitrag von mindesten CHF 50.- wird auf Rechnung beglichen.
- Art. 10 Beitritt
Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Statuten sowie das jeweils gültige Parteiprogramm der JSVP Sämtis. Über die Anerkennung eines Beitritts und der damit verbundenen Mitgliedschaft entscheidet der Präsident.
- Art. 11 Austritt
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder ein anderes Mitglied der Parteileitung.
Ein Austritt ist erst möglich, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt worden sind. Dies gilt insbesondere für den Mitgliederbeitrag.
- b. Ausschluss aus wichtigen Gründen
Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch die Parteileitung mit relativer Mehrheit oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

5. Organe

Art. 12 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch die Parteileitung oder mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende ordentlichen Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung der Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen an einer Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Gönnermitgliedern an ordentlichen Mitgliederversammlungen
- Genehmigung nicht vorgängig bekanntgegebener Traktanden und Anträge- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an die Parteileitung
- Wahl der Mitglieder der Parteileitung
- Wahl der Delegierten der JSVP Schweiz
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern (nur auf Antrag eines Aktivmitglieds, vgl. Art. 11b)
- Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen
- Nomination von Kandidaten zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen

Anträge der Aktivmitglieder zuhanden der MV sind mindestens fünf Tage zuvor schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

a. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Aktiv- und den nicht stimmberechtigten Gönnermitgliedern zusammen. Weitere Personen ohne Stimmrecht müssen von den Aktivmitgliedern genehmigt werden. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

b. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Aktivmitgliedern zusammen. Weitere Personen ohne Stimmrecht müssen von den Aktivmitgliedern genehmigt werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

Art. 13

Parteileitung (PL)

Die Parteileitung ist für die Geschäftsführung des Vereins sowie jegliche Aufgaben, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, verantwortlich. Dies gilt für den ordentlichen Betrieb sowie auch für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Ressorts sind berechtigt, Mitarbeiter für ihre Ressorts bei der Parteileitung zu beantragen. Die Parteileitung kann die interne Aufgabenverteilung in Ausnahmefällen anders regeln, als es die Statuten vorsehen. Sie ist zudem berechtigt, für bestimmte anfallende Zusatzaufgaben (wie zum Beispiel Wahlen) befristete Arbeitsgruppen zu bilden. Deren Mitglieder sind den Ressortmitarbeitern gleichgestellt.

Die Parteileitung setzt sich aus mindestens drei Aktivmitgliedern zusammen, wobei der Vizepräsident in der Regel zusätzlich Ressortleiter ist. Es sind dies:

a. Präsident

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Parteileitungssitzungen und ist für deren Einberufung verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt den Verein gegen innen und aussen und ist für den Gesamtbetrieb des Vereins zuständig. Er zeichnet zusammen mit dem Ressortleiter Administration verbindlich für den Verein. Er erstellt zudem gemeinsam mit dem Ressortleiter Administration das Jahresbudget. Der Präsident ist zudem erste Ansprechperson für Kontakte nach aussen. Dies heisst konkret: Sicherstellung von Plattformen für Plakatierungen, Standaktionen und Ähnlichem, Kontakt zu den regionalen Interessensgruppen, Kommunikation zwischen der Parteileitung und den Kantonalsektionen der Mutterpartei und Ansprechperson für Medienanfragen.

b. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Funktionen bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Er leitet in der Regel zusätzlich ein weiteres Ressort.

c. Ressortleiter Administration

Der Ressortleiter Administration ist für die schriftliche Korrespondenz des Vereins verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere: Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Einladungen zu Anlässen, Versand von Rechnungen und Mahnungen. Zusammen mit dem Sekretariat der SVP Appenzell Ausserrhoden ist er zudem für die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie den Mitglieder- und Mutationsaustausch zwischen JSVP Säntis und der JSVP Schweiz bzw. SVP Appenzell Innerrhoden und SVP Appenzell Ausserrhoden zuständig. Weiter fällt die Protokollführung von Mitgliederversammlungen und Parteileitungssitzungen in den Aufgabenbereich des Ressortleiters Administration. Er zeichnet mit dem Präsidenten verbindlich für den Verein. Er ist gemeinsam mit dem Sekretariat der SVP Appenzell Ausserrhoden für die Buchhaltung des Vereins verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung sowie in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten das Jahresbudget. Des Weiteren ist er für das Eintreiben der finanziellen Forderungen des Vereins zuständig.

d. Ressortleiter Medien

Der Ressortleiter Medien ist für das regelmässige Bewirtschaften der Social Media-Plattformen zuständig sowie den Betrieb der Internetseite verantwortlich. Er ist zudem für das Erstellen von Werbematerialien sowie Pressemitteilungen und multimedialen Erzeugnissen zuständig.

Art. 14 Delegierte der JSVP Schweiz

Die Delegierten für die JSVP Schweiz vertreten die Interessen der JSVP Sântis an den Delegiertenversammlungen der JSVP Schweiz. Die Anzahl der Delegierten ist abhängig von der JSVP Schweiz.

Art. 15 Revisoren

Da das Vermögen der JSVP Sântis durch die SVP AR verwaltet wird, fällt die Revision mit derer zusammen. Es werden keine eigenen Revisoren gewählt.

Art. 16 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, insofern nicht die Parteileitung oder ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit von Sachgeschäften entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 17 Allgemeines

a. Sorgfaltspflicht

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Organes und dessen Mitarbeiter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben an die Sorgfaltspflicht gebunden. Für Sitzungen und Versammlungen gilt zudem die Anwesenheitspflicht.

b. Amtsdauer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Organes sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren vorgesehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen können auch innerhalb der Amtsdauer angesetzt werden.

c. Stellvertretung

Mit Ausnahme der Delegierten der JSVP Schweiz sind Stellvertretungen von gewählten Mitgliedern eines Organes nur mit dem Einverständnis der Parteileitung möglich.

6. Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten, die auf grobfahrlässige Handlungen gründen, bilden eine Ausnahme. In diesen Fällen haftet das betroffene Vereinsmitglied mit dem Privatvermögen.

7. Auflösung

Art. 19 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, nach Rückzahlung der Investitionen der beiden Mutterparteien SVP AR und SVP AI, über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

8. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 20 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Eine Statutenänderung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Genehmigung

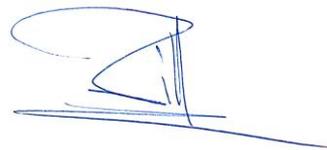
Die vorliegenden Statuten treten am 23. Juni 2023 nach Abschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt.

Urnäsch, 23. Juni 2023



Max Slongo
Präsident



Till Riechsteiner
Ressortleiter Administration